

Satzung zur Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Schöneberg

vom 20.03.2000

Aufgrund § 88 Abs. 1 Nr. der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S.365) und § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Rat der Ortsgemeinde Schöneberg in seiner Sitzung am 08.02.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der folgenden Tabelle:

| Lfd. Nr. | Objekt | Zahl der Stellplätze |
|-----------------|--------------------------------|--|
| 1 | Freistehende Einfamilienhäuser | 2,0 Stellplätze bei 1 Wohnung 1,5 Stellplätze je Wohnung bei mehr als 1 Wohnung |
| 2 | Reihenhäuser | 1,5 Stellplätze je Wohnung |
| 3 | Mehrfamilienhäuser | 1,5 Stellplätze je Wohnung von bis zu 120m ² Wohnfläche 2,0 Stellplätze je Wohnung mit mehr als 120m ² Wohnfläche |

Im übrigen bestimmt sich die Zahl der Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge des Ministeriums der Finanzen vom 04.08.1995 (Min.Bl. S.350).

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schöneberg, den 20.03.2000

(Ginzel, Ortsbürgermeister)